



II-4575 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDEMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

43.550/2-IV 2/78

2139 IAB  
1978 -12- 22  
zu 2197/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 2197/J-NR/1978

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. S t i x und Genossen, (2197/J), betreffend Freilassung eines Verdächtigen, beantworte ich wie folgt:

Dem in der Anfrage geschilderten Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Tatverdächtige, der im Jahre 1957 geboren ist, wurde am 14. Oktober 1978 von Beamten des Gendarmeriepostenkommandos Landeck mit der Beute aus einem Einbruchsdiebstahl betreten. Er gestand bei seiner Vernehmung noch weitere Straftaten. Da er unbescholten und voll geständig war, wurde von der Gendarmerie ohne Befassung des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines Haftgrundes im Sinne des § 175 StPO verneint und von einer Einlieferung des Tatverdächtigen in das zuständige gerichtliche Gefangenenhaus abgesehen. In den frühen Morgenstunden des 22.10.1978 wurde er bei einem Einbruchversuch ertappt, von Beamten des Gendarmeriepostenkommandos Nassereith festgenommen und von diesen nach fernmündlicher Rücksprache mit dem Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck und dem Staatsanwalt noch am selben Tag in das landesgerichtliche Gefangenenhaus Innsbruck eingeliefert. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 22.10.1978 wurde gegen den Eingelieferten mit Beschluß des Untersuchungsrichters vom 23.10.

1978 die Voruntersuchung eingeleitet und über ihn die Untersuchungshaft aus dem Grunde des § 180, Abs. 2 Z. 3 StPO verhängt. Er wurde dann auf Grund des Strafantrages der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 17.11.1978 mit Urteil des Einzelrichters des Landesgerichtes Innsbruck vom 27.11.1978 wegen des Verbrechens des teils versuchten, teils vollendeten schweren Diebstahls nach den §§ 127 Abs. 1, 128 Abs. 1 Z. 4, 129 Z. 1 und 2, 15 StGB zur einer 8-monatigen Freiheitsstrafe, bedingt unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren, rechtskräftig verurteilt und auf freien Fuß gesetzt.

20. Dezember 1978

Der Bundesminister:

